

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 12. Juli 1893.

1893.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9622 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnezes. Vom 3. Juli 1893; unter

Nr. 9623 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 3. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien; unter

Nr. 9624 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdwesin nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893; und unter

Nr. 9625 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2112 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloofung von Kurländischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. October 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach er-

Ausgegeben in Marienwerder am 13. Juli 1893.

folgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurländischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurländischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des bisherigen Standesbeamten Lehrers Albert Ruhnke in Rose zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rose, Kreises Dt. Krone, und
2. des bisherigen ersten Stellvertreters des Standesbeamten Bäckermeisters und Steuer-Erhebers Hermann Gehlhof in Rose zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den obengenannten Bezirk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Ober-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juni d. Js. dem Schmiedemeister Julius Weber zu Pegin im Kreise Flatow das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 30. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Freilegung der St. Marienkirche in Massow, Regierungsbezirk Stettin, die Erlaubniß erteilt, zur Gewinnung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Auspielung von

goldenen und silbernen Gegenständen zu veranstalten 7) und die Loose — 500 000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin zu verreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 6197 im Gesamtwerthe von 259 000 Mark.

Marienwerder, den 3. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Kandidaten der Theologie Franz Schickus in Wolla, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Kandidaten der Theologie Hermann Meißner in Wapno ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Bergbau-Ausstellung.	Gelsenkirchen.	24. Juni bis 5. August d. J.	Gegenstände des Bergbaues.	Preussischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Pferde-Ausstellung.	Insterburg.	15. Juli d. J.	Pferde.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
3. Bienenwirtschaftliche Ausstellung.	Danzig.	29. bis 31. Juli d. Js.	Bienen, bienenwirtschaftliche Geräte und Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	4 Wochen
4. Internationale Gartenbau-Ausstellung.	Leipzig.	25. August bis 5. September d. J.	Erzeugnisse, Maschinen, Geräthe u. sonstige Gegenstände des Gartenbaues.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen
5. Distriktschau.	Marienburg	31. August d. Js.	Thiere, landwirtschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
6. Gewerbe-Ausstellung.	König.	2. bis 17. September d. Js.	Gewerbliche Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	14 Tagen

Bromberg, den 3. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

8) **Bekanntmachung.**

Die Generaldeputation des Vereins hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni cr. zum Mitgliede des Aufsichtsraths an Stelle des verstorbenen Stadtraths Hende-

werk auf dessen Funktionszeit bis Ende 1894 den Brauereibesitzer Heinrich Glaubitz hier selbst und zum stellvertretenden Mitgliede an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns S. Hirschwald auf die Zeit bis Ende

nach Schluß der Ausstellung.

1898 den Kommerzienrath Francis Stoddart hierfelbst 10) gewählt. Beide Herren haben die Wahl angenommen.
Danzig, den 6. Juli 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.
Der Aufsichtsrath.
J. J. Berger.

9) **U r k u n d e**
betreffend die Errichtung einer zweiten geistlichen Stelle
in der evangelischen Kirchengemeinde Löbau,
Diözese Strassburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

1. In der evangelischen Kirchengemeinde Löbau, Diözese Strassburg, wird eine zweite geistliche Stelle errichtet.

2. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungszuschädigung festgesetzt.

3. Die Urkunde tritt mit dem achten Tage nach Veröffentlichung durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.
Danzig, den 24. Juni 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schweder.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 13. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, die von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten in Marienwerder von dem Besitzer Joseph Pestka in Olzsinny erworbenen Grundstücke Olzsinny Band II Blatt 20 und 22 Artikel 75 und 78 der Grundsteuer-mutterrolle von 22, 44, 50 Hect. und 100^{1/2} Hect. zusammen 123^{1/2} Hect. Größe aus dem Verbande des Gemeindebezirks Czarniß, zu dem Olzsinny auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Mittel zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft.

Konitz, den 28. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

II)

Bekanntmachung.

Gemäß § 12 unseres Statuts machen wir bekannt, daß die Generaldeputation des Vereins in ihrer Sitzung am 30. Juni cr. der Direction und dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1892, dessen Schlußbilanz wir folgen lassen, Decharge ertheilt hat.
Danzig, den 3. Juli 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Aufsichtsrath.

J. J. Berger.

B i l a n z

des Danziger Hypotheken-Vereins am Jahreschlusse 1892.

Hypothekenforderungen	16 901 825,—	
Davon bereits amortisirt	1 467 725,—	15 434 100,—
Effectenbestand		568 000,—
Grundstück-Conto		45 871,47
Baarbestand		395 668,15
Geleistete Vorschüsse		14 771,78
Fond für gekündigte aber noch nicht präsentirte Pfandbriefe		26 900,—
		<u>16 485 311,40</u>

Pfandbriefe im Umlauf:	
à 5 %	5 569 200,—
à 4 1/2 %	2 660 400,—
à 4 %	5 203 800,—
à 3 1/2 %	2 027 600,—
	<u>15 461 000,—</u>
Zinsfond	346 629,52
Reservefond incl. geleistete Vorschüsse	14 771,78
	519 382,08
Tilgungsfond	158 299,80
	<u>16 485 311,40</u>

Danzig, den 31. December 1892.

Die Direction des Danziger Hypotheken-Vereins.

Weiß.

J. C. Bernicke.

Otto Apffelbaum.

Bekanntmachung.

12) Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreussischen Feuer-Societäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Societät für das Rechnungsjahr 1. April 1892/93 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ausweislich der Letzteren

hat die Societät am Schluß des genannten Rechnungsjahres mit einem Ueberschuß von 46,960 Mk. 89 Pfg. abgeschlossen, welcher gemäß § 63 ad b. des Reglements dem Reservefonds überwiesen ist.

Danzig, den 4. Juli 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaedel.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds für das Statsjahr 1. April 1892/93.

		Ab	S	Ab	S
Einnahme.					
Restverwaltung (Rückständige Feuer-Societätsbeiträge)					
Ordentliche Beiträge pro 1890/91		11	59		
Ordentliche Beiträge pro 1891/92		5 676	11		
Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds pro 1891/92		748	64		
Kosten für Versicherungsschilder		9	—		
Kosten für aus den Beständen entnommene Versicherungsschilder		446	50		
Bestand aus dem Vorjahre 1891/92		200 997	48		
Zur Notatenerledigung		3	—		
Summa der Restverwaltung				207 892	32
Laufende Verwaltung.					
Ordentliche Feuer-Societätsbeiträge		553 039	94		
Reservefonds.					
No.					
1.	Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	54 941	53		
2.	Zinsen von den Beständen und den neu hinzutretenden Beiträgen	31 948	50		
3.	Verjährte Restbrandentschädigungen	8 302	—		
4.	Restüberschuß des Statsjahres 1. April 1891/92	5 835	34		
5.	Erlös für gekündigte oder verkaufte Effecten	15 680	—		
	Für Versicherungsschilder	1	—		
	Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung)	460	50		
Summa der laufenden Verwaltung				670 208	81
Summa der Einnahme				878 101	13
Ausgabe. Restverwaltung.					
Zu Restbrandentschädigungen		155 302	50		
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen		1 550	—		
Zur Ergänzung des Reservefonds		1 531	80		
An den Reservefonds der Feuer-Societät: Restüberschuß des Statsjahres 1. April 1891/92		5 835	34		
Summa Restverwaltung				164 219	64
Laufende Verwaltung.					
Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben		47 087	49		
Sächliche Ausgaben		6 049	15		
Brandschadens-Vergütungen		323 630	—		
Zur Ermittlung von Brandstiftern; für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen		365	—		
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuerwehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der bei dem Brande verunglückten Löschmannschaften		44	—		
Entschädigung für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen		764	—		
Zur Ergänzung des Reservefonds		113 895	50		
Verjährte Restbrandentschädigungen		2 640	50		
Zu Projektkosten		23	60		
Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland		974	—		
Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung)		438	12		
Summa laufende Verwaltung				495 911	36
Summa der Ausgabe				660 131	—
Balance.					
Die Einnahme beträgt		878 101	13		
Die Ausgabe beträgt		660 131	—		
Dithin Bestand		217 970	13		

Vermögens-Bilanz

der Immobilien-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres 1. April 1892/93.

Lfd. Nr.	Activa.	Betrag.		Lfd. Nr.	Passiva.	Betrag.	
		Ab	h			Ab	h
1	Kassenbestand	217 455	34	1	Kassenvorschuß	.	.
2	Bestand an Wertpapieren:			2	Die noch rückständigen Schadenzahlungen	167 411	50
	a. Koursfähige Effecten nom. 964 800 Mk.	978 658	37				
3	b. Hypothekendocumente nicht ausstehende Forderungen gegen Andere als Societäts-Mitglieder	.	.	3	Die Brandschaden-Reserve in voller Höhe der angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadensforderungen	.	.
4	Rückständige Versicherungsbeiträge insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niederge schlagen sind	2 547	95	4	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1,2% (§ 63) der Versicherungssumme	979 759	52
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	586	36	5	Sonstige rückständige Ausgaben	5 630	90
6	Nicht angelegter Betrag des Reservefonds	514	79		Summa	1 152 801	92
7	Zur Balancirung des Betrages der Passiva (Deficit)	.	.				
	Summa	1 199 762	81				
	Ab: Die Passiva	1 152 801	92				
	Giebt: Ueberschuß pro 1892/93	46 960	89				

Schlussbemerkung: Der Kassenbestand laut Finalabschluss beträgt 217 970 Ab 13 h
 In demselben ist enthalten der besonders zu behandelnde und in
 Effecten noch anzuliegende Betrag des Reservefonds 514 " 79 "

Giebt Kassenbestand wie oben vorgetragen 217 455 Ab 34 h

13) Dem Fräulein Rosa Kuhn in Dombrowo, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Mewe was folgt.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen oder genommen haben, bedürfen dazu der schriftlichen widerruflich zu erteilenden Erlaubniß der Polizei-Verwaltung.

§ 2. Die nach erhaltener Erlaubniß aufzunehmenden Kinder sind binnen 24 Stunden nach er-

folgt der Aufnahme im hiesigen Polizeibüreau anzumelden und ist dabei der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name, Stand und Wohnort der Mutter und des Vormundes anzuzeigen. Binnen gleicher Frist ist daselbst das Aufhören des Pflegeverhältnisses zu melden.

§ 3. Bei einem etwaigen Wohnungswechsel ist die zu § 1 erforderliche Erlaubniß zuvor aufs Neue nachzuzufuchen.

§ 4. Den Beamten der Polizei-Verwaltung oder den von ihr beauftragten Personen, sowie dem königlichen Kreisphysikus ist von den Kostgebern der Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten, und über jede die Pflegekinder betreffende Frage Auskunft zu erteilen, auch sind die in Pflege genommenen Kinder den genannten Personen vorzuzeigen.

§ 5. Der Tod eines Pflegekindes ist von den Pflegeeltern binnen 24 Stunden bei der Polizei-Verwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestim-

mungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Verordnung über das gewerbmäßige Halten von Kostkindern tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Mewe, den 4. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

15) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 in Verbindung mit §§ 5 f. f. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Ges. S. S. 265 wird für den Polizeibezirk der Stadt Mewe unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Grundstücks-Eigenthümer ist verpflichtet:

1. Auf seinem bewohnten Grundstücke entweder
 - a. eine Kloakengrube anzulegen, welche mit mindestens 1 Stein starken, aus hart gebrannten Ziegelsteinen in gutem verlängertem Cementmörtel aufgeführten, innen mit demselben Mörtel glatt geputzten Umfassungswänden und mit einer Sohle aus wenigstens 2 mit Cementmörtel glatt abgestrichenen Flachschieben herzustellen, sowie ringsum und unter der Sohle mit einer mindestens 30 cm dicken festgestampften fetten Thonschicht zu umgeben und mit einer gut schließenden Bohlendecke in starkem Rahmen zu bedecken ist, oder
 - b. eine genügende Anzahl undurchlässiger, mit einem glatt geschliffenen eisernen Deckel fest verschließbarer 18 Zoll hoher und 20 Zoll breiter Cimer zur Aufnahme der menschlichen Excremente auf dem Hofraum in einer geeigneten Abortanlage, oder wo der Hofplatz fehlt, in einem Nebenraum des Grundstücks in einem geeigneten, genügend großen verdeckten Raum aufzustellen und mit einem Bretterverschlage zu umgeben.

Die Kloakengrube muß von den auf dem Grundstücke befindlichen Brunnen wenigstens 15 m entfernt liegen. Auf jedem Grundstücke, welches eine vorschriftsmäßige Kloakengrube nicht besitzt und auf welchem daher Cimer zur Aufnahme der menschlichen Excremente aufgestellt werden, muß eine entsprechende Anzahl von Reserve-Cimern für den Umtausch vorrätzig gehalten werden.

Auf denjenigen Grundstücken, welche nicht genügend Raum zur Aufstellung von Cimern in der vorstehend angegebenen Größe besitzen, können mit Genehmigung der Polizeibehörde kleinere festverschließbare Cimer aufgestellt werden.

2. Die zu seinem Grundstücke gehörigen Abtritts- und Senkgruben, Abzugsfanäle, Brunnen, Rinnsteine und ähnliche Anlagen durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.

3. Die Kloakengrube jedesmal sobald ihr Inhalt auf 16 cm vom Rande gestiegen ist, sonst jährlich mindestens 2 mal ausleeren zu lassen.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer und Vorsteher eines Haushaltes in welchem Kloakeneimer zur Aufnahme der Excremente in Gebrauch sind, ist verpflichtet:

1. dieselben durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.
2. für deren Ausleerung und Abfuhr alle 14 Tage Sorge zu tragen. Ein Ueberlaufen des Inhalts der Cimer darf nicht stattfinden.

Auch die auf dem Grundstücke befindlichen Tranktonnen sind in geruchlosem Zustand zu erhalten und wöchentlich 1 mal zu entleeren.

§ 3. Die Rinnsteine auf den Grundstücken und auf den Straßen sind von den zu deren Reinigung Verpflichteten durch regelmäßige gründliche Reinigung und nöthigenfalls auf Anordnung der Polizei-Verwaltung durch Anwendung von Desinfectionsmitteln geruchlos zu machen und zu erhalten. Auf denjenigen Grundstücken, auf welchem Rindvieh, Pferde oder Schweine gehalten werden, ist eine gemauerte, undurchlässige und verdeckte Düngergrube anzulegen, welche monatlich ein Mal zu entleeren ist.

Küchenabgänge und andere der Fäulniß ausgesetzte Stoffe müssen in verschlossenen Behältern, Cimer, Kasten, Tonnen, aufbewahrt werden und sind diese Behälter wöchentlich zu entleeren.

§ 4. Menschliche Excremente dürfen nur weggeschafft werden in undurchlässigen fest verschlossenen Gefäßen oder in undurchlässigen verdeckten Abfuhrwagen. Die Abfuhrwagen und Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche sofort zu reinigen und geruchlos zu machen.

§ 5. Das Abladen der menschlichen Excremente auf Ländereien in unmittelbarer Nähe der Stadt Mewe, das Befriedigen der natürlichen Bedürfnisse auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Ländereien, welche in unmittelbarer Nähe der städtischen Grundstücke liegen, ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden vorbehaltlich executivischer Maßregeln mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Dergleichen Strafe unterliegen auch die Abfuhrunternehmer, Fuhrleute, Arbeiter u. s. w., welche gegen die Vorschriften über die Abfuhr verstoßen.

§ 7. Der § 38 der Straßen-Ordnung der Stadt Mewe vom 30. August 1844 und die Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1893 wird aufgehoben.

§ 8. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

Mewe, den 4. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

16) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und

in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 13. d. Mts. unter Zustimmung der Be-theiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, die von der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder von der Besitzerfrau Marianna v. Kopp-Drowske geb. Hamerska in Kruszyu von deren Grundstück Kruszyu Band I Blatt 4 Artikel 4 künstlich erworbenen Parzellen Nr. 74, 75 theilweise und 76a theilweise von

3, 86, 17, 16 ha mit 56, 45 Thlr. Reinertrag
und 34, 13, 10 " " 5,77 " "

zus. 4, 20, 30, 26 ha mit 62,22 Thlr. Reinertrag aus dem Verbande des Gemeindebezirks Kruszyu auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czerak mit der Maßgabe zu vereinigen, daß die Guts-vorstehergeschäfte für diesen Theil des Gutsbezirks bis auf Weiteres von dem Gutsvorsteher in Lasza zu besorgen sind.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft.

Ronitz, den 28. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

17) Auf Antrag der Interessenten soll der von Gr. Pacoltowo nach Dorf Gwizdzin führende Fußweg, vom Dorf Gr. Pacoltowo an bis zur Einmündung in die Tillitz-Gwizdziner Landstraße aufgehoben werden. Einspruch hiegegen ist binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Kreis-Ausschusse in Neu-mark Wstpr. zu erheben.

Krzeminiowo, den 8. Juli 1893.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter von Gwizdzin.

Naszkowski.

18) Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Lange in Lautenburg ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des aus den Schutzbezirken Slupp, Kelpin, Erlengrund, Kosten, Tillitz und Weissenburg gebildeten neuen Forstreviers Kosten ernannt worden.

Der Amtsgerichtssekretär Redeker in Stuhm ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Stuhm ernannt worden.

Die Regierungs-Supernumerare Hüske und Werner hieselbst, der Regierungs-Supernumerar Schneider in Niesenburg und der Regierungs-Supernumerar Zimmermann in Berlin sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Kreis-Schulinspector Kießner in Schwes ist vom 7. bis 28. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis-Schulinspector Treichel daselbst vertreten.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bruch, Budisch, Gildensfelde und Lichtfelde ist dem Kreis-Schulinspector Engel in Niesenburg übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1893.

Ernannt: 1. die Gerichtsassessoren Liez in Marienburg, Schwonke in Marienwerder, Höftmann in Danzig und Gehrt in Marienburg zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Marienburg bezw. Ortelsburg, Dt. Eylau und Schlochau.

2. die Rechtskandidaten Walter Scheda in Thorn und Paul Hennig in Schwes zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Culmsee bezw. Tuchel.

3. Gerichtsschreibergehilfe Theodor Wollermann in Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Kulm.

4. Gerichtsschreibergehilfe Paul Lambrecht in Kulm zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

5. Gerichtsvollzieher k. A. Witte in Schöned zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda.

6. Gefangenauffeher Szydzik in Pr. Stargard zum Gerichtsvollzieher k. A. bei dem Amtsgerichte in Schlochau.

7. Gefangenauffeher Gutjahr in Kulm zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgerichte ebenda.

Berufen: 1. Landgerichts-Präsident v. Runowski in Bielefeld in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Danzig.

2. Gefangenauffeher Böhneke in Schwes an das landgerichtliche Gefängniß in Ronitz.

Zugelassen: Gerichtsassessor Lothar Becker in Zoppot unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Alt. Landsberg.

Berufen: 1. den Amtsrichtern Enyer in Marienwerder, Blau in Thorn und Braun in Elbing der Charakter als Amtsgerichtsrath.

2. dem Staatsanwalt Claassen in Marienwerder der Rang der Rätthe IV. Klasse.

3. dem Kanzleirath Fröhlich in Graudenz aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50.

Pensionirt: 1. Amtsgerichtsrath Nippold in Danzig.

2. Gerichtsdienner und Gefangenauffeher Herrmann in Gollub.

3. Gerichtsdienner Tromfeldt in Kulm.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt und Notar Furbach in Ronitz.

2. Rechtsanwalt von Poblacki in Carthaus.

3. Gerichtsschreibergehilfe Wawrowski in Danzig.

(Hierzu Nummerlisten und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.)

